

Verordnung
vom 14. April 1998
zum Störfallgesetz (Störfallverordnung)

Aufgrund von Art. 2, 5, 9, 12, 13, 16 und 17 des Störfallgesetzes vom 25. März 1992, LGBL 1992 Nr. 47¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Diese Verordnung bezweckt die Verhütung von Störfällen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt.

2) Bei Auftreten eines Störfalles sollen die Gefahren und Unfallfolgen für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Mindestmass begrenzt werden.

3) Zur Verwirklichung ihres Schutzzweckes regelt diese Verordnung insbesondere:

- a) die Erstellung von Verhütungskonzepten;
- b) das Treffen von Sicherheitsmassnahmen;
- c) die Risikoeinschätzung aufgrund von Berichten;
- d) die Risikoermittlung bei vorhandenen Risiken;
- e) die Bewältigung von Störfällen;
- f) die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

¹ LR 522

Art. 2

*Geltungsbereich*¹

1) Diese Verordnung gilt für:

- a) Betriebe, in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle gemäss Anhang 1 Bst. A dieser Verordnung überschritten werden;
- b) Betriebe, die Organismen der Gruppe 3 oder 4 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 (ESV), SR 814.912, verwenden oder eine Tätigkeit mit Organismen durchführen, die nach der ESV der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist;
- c) Verkehrswege ausserhalb von Betrieben, auf denen gefährliche Güter transportiert oder umgeschlagen werden.²

2) Das Amt für Umwelt kann in Einzelfällen weitere Betriebe, in denen die Mengenschwellen nach Abs. 1 Bst. a nicht überschritten werden oder die Organismen nach Abs. 1 Bst. b verwenden, die nach der ESV der Klasse 2 zuzuordnen sind, dieser Verordnung unterstellen, wenn sie aufgrund ihres Gefahrenpotentials Menschen, Tiere oder die Umwelt schwer schädigen könnten.³

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) "Verkehrswege": Strassen, Schienen und Flugwege;
- b) "Inhaber von Verkehrswegen": insbesondere die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Land, Gemeinden);
- c) "Inhaber": Inhaber von Betrieben und Verkehrswegen; als Inhaber gelten auch die Personen, die die Verfügungsgewalt über einen Betrieb oder Verkehrsweg innehaben (Betreiber);
- d) "Transportunternehmer": Unternehmer, die auf Verkehrswegen gefährliche Güter befördern;
- e) "Betriebsanlagen": technische Einheiten innerhalb eines Betriebes (Betriebsareals), in denen gefährliche Güter hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder sonstwie vorhanden sind. Betriebsanlagen

¹ Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

² Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

³ Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188 und LGBL 2012 Nr. 321.

im Sinne dieses Buchstabens umfassen alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Privatgleisanschlüsse, Lager oder ähnliche Konstruktionen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind;

- f) "Eisenbahnanlagen": Eisenbahnanlagen im Sinne des Gesetzes vom 29. November 1967 über das Eisenbahnwesen, LGBl. 1968 Nr. 3;
- g) "Stoffe": Stoffe im Sinne des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), SR 813.1;¹
- h) "Zubereitungen": Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes;²
- i) "Sonderabfälle": Sonderabfälle im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBl. 1988 Nr. 15, und der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610;³
- k) "Organismen": die in Anhang 1 Bst. B Ziff. 1 genannten Organismen;
- l) "gefährliche Güter": gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), LGBl. 1996 Nr. 36, und der Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (VTGGS), LGBl. 1998 Nr. 57;
- m) "Gefahrenpotential": die Gesamtheit der Einwirkungen, die infolge der Mengen und Eigenschaften der Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle, Organismen oder gefährlichen Güter entstehen können.⁴

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten männlichen Berufs- und Personenbezeichnungen werden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden.

Art. 4

Verursacherprinzip

Wer einen Störfall verursacht, ist für die Beseitigung aller schädlichen Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt, einschliesslich der mittel- und langfristigen Folgewirkungen, verantwortlich.

1 Art. 3 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

3 Art. 3 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

4 Art. 3 Abs. 1 Bst. m eingefügt durch LGBl. 2006 Nr. 188.

Art. 5

Anhänge

Die Anhänge 1 bis 6 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

II. Vorsorge vor Störfällen

A. Verhütungskonzept

Art. 6

Inhalt; Vorlagepflicht

1) Der Inhaber hat ein schriftliches Konzept zur Verhütung von Störfällen auszuarbeiten und auf Anfrage dem Amt für Umwelt vorzulegen.¹

1a) Das Konzept ist vor Inbetriebnahme des Betriebes zu erstellen sowie vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage zu ergänzen. Bei Betrieben, die später in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, ist das Konzept unverzüglich auszuarbeiten, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung gemäss Art. 2 für den betreffenden Betrieb gilt. In Ausnahmefällen, wenn der Inhaber aus triftigen Gründen an der fristgerechten Erstellung des Konzepts gehindert ist, kann das Amt für Umwelt auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren.²

2) Dieses Konzept umfasst, unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Anhang 2, die zur Begrenzung der Risiken vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, allfällige sonstige vorsorgliche Massnahmen sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorgehens zur Erreichung der grösstmöglichen Sicherheit im Betrieb oder auf dem Verkehrsweg.

¹ Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2012 Nr. 321.

² Art. 6 Abs. 1a eingefügt durch LGBL. 2006 Nr. 188 und abgeändert durch LGBL. 2012 Nr. 321.

3) Es sind auch Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen, zur Untersuchung der Gründe für die Nichterreichung der Ziele und zur Korrektur des Vorgehens im Konzept festzulegen und anzuwenden. Insbesondere sind bei Versagen von Alarmsystemen oder anderen Schutzmassnahmen die entsprechenden Untersuchungen anzustellen und Folgemaassnahmen zu treffen.

Art. 7

Überprüfung und Ergänzung

Der Inhaber hat regelmässig zu überprüfen, ob die im Verhütungskonzept dargelegten Massnahmen wirksam und ausreichend sind. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu analysieren und zu dokumentieren. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder Vorhandensein wesentlicher neuer Erkenntnisse ist das Verhütungskonzept zu ergänzen.

B. Sicherheitsmassnahmen

Art. 8

Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Der Inhaber sorgt für die ordnungsgemässe Umsetzung des Verhütungskonzeptes und trifft unter Beachtung der Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 des Störfallgesetzes und der im Anhang 2 genannten Grundsätze die zur Vorsorge geeigneten allgemeinen Sicherheitsmassnahmen.

Art. 9

Besondere Sicherheitsmassnahmen für Betriebe

Muss der Inhaber eines Betriebes aufgrund der Art des Betriebes sowie dessen Gefahrenpotentials und Umgebung erwarten, dass er eine Risikoermittlung durchführen muss, oder steht dies nach Art. 19 fest, so hat er neben den allgemeinen Sicherheitsmassnahmen auch die gemäss Anhang 3 festgelegten besonderen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Art. 10

Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen

1) Ergibt die Risikoermittlung gemäss Art. 20, dass das Risiko nicht tragbar ist, ordnet das Amt für Umwelt die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen an. Zu diesen gehören nötigenfalls auch Betriebs- und Verkehrsbeschränkungen sowie Betriebs- und Verkehrsverbote.¹

2) Fällt die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen in die Zuständigkeit einer Gemeinde, stellt das Amt für Umwelt die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Gemeinde.²

C. Notfallpläne

Art. 11

Interner Notfallplan

1) Der Inhaber eines Betriebes hat einen internen Notfallplan mit dem Ziel zu erstellen, Schadensfälle in seinem Betrieb einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, alle schädlichen Folgen für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen, auch die mittel- und langfristigen, so gering wie möglich zu halten, Massnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt einzuleiten, notwendige Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, entstandene Schäden so rasch wie möglich zu beseitigen und Aufräumarbeiten sowie Massnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt einzuleiten.

2) Der interne Notfallplan ist vor Inbetriebnahme des Betriebes zu erstellen sowie vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebes, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, zu ergänzen. Bei Betrieben, die später in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, ist der interne Notfallplan unverzüglich auszuarbeiten, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung gemäss Art. 2 für den betreffenden Betrieb gilt. In Ausnahmefällen, wenn der Inhaber aus triftigen Gründen an der fristgerechten Erstellung des internen Notfallplanes gehindert ist, kann das Amt für Umwelt auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren.³

1 Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

2 Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

3 Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188 und LGBl. 2012 Nr. 321.

3) Der interne Notfallplan hat insbesondere die in Anhang 5 genannten Informationen zu enthalten. Der Inhaber hat zusammen mit den Beschäftigten des Betriebes, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, und den Ereignisdiensten, insbesondere mit den betroffenen Gemeindefeuerwehren, eine Einsatzplanung für Störfälle zu erarbeiten und diese mit der Einsatzplanung im Rahmen der externen Notfallpläne zu koordinieren.¹

4) Der Inhaber hat den internen Notfallplan regelmässig, jedoch spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen, zu erproben und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die betroffenen Gemeindefeuerwehren nehmen jedenfalls an den Erprobungen teil. Der interne Notfallplan ist unter Berücksichtigung von technischen Neuerungen im Betrieb und neuen Erkenntnissen bei der Behandlung von Störfällen immer auf den neuesten Stand zu bringen und den Beschäftigten des Betriebes, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, sowie den Ereignisdiensten, insbesondere den betroffenen Gemeindefeuerwehren, zur Kenntnis zu bringen.²

Art. 12

Externer Notfallplan

1) Ergänzend zu den internen Notfallplänen sorgt das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und den betroffenen Gemeindefeuerwehren sowie nach Anhörung der Öffentlichkeit für die Ausarbeitung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Umgebung des Betriebes (externer Notfallplan). Dieser enthält insbesondere die in Anhang 5 genannten Informationen.³

1a) Der Inhaber des Betriebes übermittelt dem Amt für Umwelt die erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme des Betriebes. Bei Betrieben, die später in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sind die erforderlichen Informationen unverzüglich nachzureichen, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung gemäss Art. 2 für den betreffenden Betrieb gilt.⁴

1 Art. 11 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

2 Art. 11 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

3 Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188, LGBL 2007 Nr. 139 und LGBL 2012 Nr. 321.

4 Art. 12 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2006 Nr. 188 und LGBL 2012 Nr. 321.

2) Das Amt für Umwelt hat die externen Notfallpläne regelmässig, jedoch spätestens alle drei Jahre, gemeinsam mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und den betroffenen Gemeindefeuerwehren zu überprüfen, zu erproben und gegebenenfalls nach Anhörung der Öffentlichkeit zu überarbeiten. Die externen Notfallpläne sind unter Berücksichtigung von technischen Neuerungen und neuen Erkenntnissen bei der Behandlung von Störfällen immer auf den neuesten Stand zu bringen.¹

3) Wenn möglich sind die externen Notfallpläne gemeinsam mit den internen Notfallplänen zu erproben.

4) Aufgrund der Informationen gemäss Art. 14 Bst. I kann das Amt für Umwelt entscheiden, dass die Erstellung eines externen Notfallplanes nicht notwendig ist. Diese Entscheidung ist zu begründen und der Regierung, der betroffenen Gemeinde und den von den grenzüberschreitenden Wirkungen möglicherweise betroffenen Staaten zur Kenntnis zu bringen.²

Art. 13

Notfallplan für Verkehrswege

Der Inhaber eines Verkehrsweges hat einen Notfallplan in sinngemässer Anwendung des Art. 11 zu erstellen, zu ergänzen und zu erproben.

D. Kurzbericht

Art. 14

Kurzbericht des Betriebsinhabers

1) Der Inhaber eines Betriebes muss dem Amt für Umwelt einen Kurzbericht einreichen. Dieser umfasst zusätzlich zu den Angaben von Art. 7 Abs. 1 des Störfallgesetzes:³

- a) eine knappe Beschreibung des Betriebes mit Übersichtsplan und Angaben zur Umgebung, insbesondere:
- den Namen oder die Firma, den eingetragenen Firmensitz und die vollständige Anschrift des Inhabers;
 - die vollständige Anschrift des Betriebes;

¹ Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188, LGBl. 2007 Nr. 139 und LGBl. 2012 Nr. 321.

² Art. 12 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

³ Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

- den Namen und die Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person, wenn es sich um eine vom Inhaber verschiedene Person handelt;
- b) eine Liste der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle, die gemäss Anhang 1 Bst. A die Mengenschwellen überschreiten, wobei die Höchstmengen den festgelegten Mengenschwellen gegenüberzustellen sind, sowie Angaben zur Identifizierung und zur physikalischen Form der Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle;¹
- c) eine Beschreibung von Art und Umfang der Verwendung von Organismen, Angaben zur Identifizierung und zur Klassierung der Organismen sowie die Risikobewertung nach Art. 8 ESV;²
- d) die Grundlagen allfälliger Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungsverträge;
- e) Angaben über Tätigkeiten oder beabsichtigte Tätigkeiten in der Betriebsanlage oder dem Lager sowie das Stadium der Tätigkeit, in dem Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle oder Organismen eingesetzt werden oder anfallen;³
- f) eine allgemeine Beschreibung der technologischen Prozesse und der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile;
- g) Angaben über getroffene Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Bewältigung von Störfällen sowie das Vorhandensein ausreichender technischer Mittel zur Errichtung, zum Betrieb und zur Wartung einer Betriebsanlage oder eines Lagers und zur Mängelbehebung;
- h) eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmasses möglicher Schädigungen für Mensch, Tier und Umwelt infolge von Störfällen, einschliesslich Karten und Bilder, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen in dem Betrieb betroffen sein können;⁴
- i) die Höchstzahl der auf dem Betriebsgelände beschäftigten, insbesondere der gefährdeten Personen;
- k) Informationen über den gemäss Art. 11 erstellten internen Notfallplan, einschliesslich des Alarmsystems, der Sicherheitsausstattung und des Einsatzplanes für die betroffenen Gemeindefeuerwehren sowie die Angabe des Namens des Sicherheitsbeauftragten und dessen Stellvertreters;

1 Art. 14 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

2 Art. 14 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

3 Art. 14 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

4 Art. 14 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

- l) Informationen, die zur Erstellung eines externen Notfallplanes gemäss Art. 12 benötigt werden;
- m) Informationen, die zur Beurteilung der Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Änderungen der Tätigkeiten bestehender Betriebe in der Nachbarschaft benötigt werden. Diese Informationen werden vom Amt für Umwelt an die zuständigen Bau- und Planungsbehörden weitergeleitet;¹
- n) die Namen der an der Erstellung des Kurzberichtes beteiligten Organisationen.²

2) Der Kurzbericht ist vor Inbetriebnahme des Betriebes zu erstellen sowie vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage zu ergänzen. Bei Betrieben, die später in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, ist der Kurzbericht unverzüglich nachzureichen, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung gemäss Art. 2 für den betreffenden Betrieb gilt. In Ausnahmefällen, wenn der Inhaber aus triftigen Gründen an der fristgerechten Erstellung des Kurzberichtes gehindert ist, kann das Amt für Umwelt auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Vorhandene gleichwertige Unterlagen können anstelle des Kurzberichtes eingereicht werden.³

Art. 15

Kurzbericht des Inhabers eines Verkehrsweges

1) Der Inhaber eines Verkehrsweges muss dem Amt für Umwelt einen Kurzbericht einreichen. Dieser umfasst zusätzlich zu den Angaben von Art. 7 Abs. 2 des Störfallgesetzes:⁴

- a) eine knappe Beschreibung der baulichen und technischen Gestaltung des Verkehrsweges mit Übersichtsplan und Angaben zur Umgebung, insbesondere zu Faktoren, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern könnten;
- b) Angaben über das Verkehrsaufkommen, die Verkehrsstruktur und das Unfallgeschehen auf dem Verkehrsweg;
- c) Angaben über die Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Bewältigung eines Störfalles;

¹ Art. 14 Abs. 1 Bst. m abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

² Art. 14 Abs. 1 Bst. n eingefügt durch LGBL 2006 Nr. 188.

³ Art. 14 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188 und LGBL 2012 Nr. 321.

⁴ Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

- d) eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalles mit schweren Schädigungen für Mensch, Tier und Umwelt;
- e) Informationen über den gemäss Art. 13 erstellten Notfallplan, einschliesslich des Einsatzplanes für die betroffenen Gemeindefeuerwehren sowie die Angabe des Namens des Sicherheitsbeauftragten und dessen Stellvertreters.

2) Der Kurzbericht ist vor Inbetriebnahme des Verkehrsweges zu erstellen. In Ausnahmefällen, wenn der Inhaber aus triftigen Gründen an der fristgerechten Erstellung des Kurzberichtes gehindert ist, kann das Amt für Umwelt auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren.¹

Art. 16

Prüfung und Beurteilung des Kurzberichtes

1) Das Amt für Umwelt prüft, ob der Kurzbericht vollständig und richtig ist. Es prüft insbesondere:²

- a) bei Betrieben, ob die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmasses der möglichen Schädigung gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. h nachvollziehbar ist;
- b) bei Verkehrswegen, ob die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Störfalles mit schweren Schädigungen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d nachvollziehbar ist.

2) Das Amt für Umwelt beurteilt aufgrund des Kurzberichtes und einer allfälligen Besichtigung vor Ort, ob:³

- a) bei Betrieben schwere Schädigungen für Mensch, Tier und Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind;
- b) bei Verkehrswegen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Störfall mit schweren Schädigungen eintritt, sehr gering ist.

3) Das Amt für Umwelt prüft und beurteilt räumlich benachbarte Risiken gesamthaft und informiert bei Feststellung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit alle betroffenen Inhaber. Die Inhaber haben diesen Umstand im Rahmen der Vorsorge vor Störfällen zu berücksichtigen.⁴

1 Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

2 Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

3 Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

4 Art. 16 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

4) Das Amt für Umwelt kann externe Berater beiziehen. Die anfallenden Kosten, die aufgrund eines besonderen Aufwandes entstehen, werden dem Inhaber in Rechnung gestellt.¹

Art. 17

Änderungen

1) Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder Vorliegen wesentlicher neuer Erkenntnisse, aus denen sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahr eines Störfalles ergeben können, muss der Inhaber den Kurzbericht ergänzen und dem Amt für Umwelt mitteilen.²

2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse gilt auch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

Art. 18³

Regelmässige Ergänzung

Der Inhaber hat den Kurzbericht nach Aufforderung des Amtes für Umwelt, jedenfalls mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

E. Risikoermittlung

Art. 19

Auftrag zur Risikoermittlung

1) Wird die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Störfalles aufgrund der Prüfung und Beurteilung des Kurzberichtes als sehr hoch angesehen, so verfügt das Amt für Umwelt, dass der Inhaber eine Risikoermittlung gemäss Anhang 4 erstellen muss.⁴

2) Die Risikoermittlung ist binnen einem Jahr nach der Verfügung gemäss Abs. 1 zu erstellen. In Ausnahmefällen, wenn der Inhaber aus triftigen Gründen an der fristgerechten Erstellung der Risikoermittlung gehindert ist, kann das Amt für Umwelt auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren.⁵

1 Art. 16 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

2 Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

3 Art. 18 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

4 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

5 Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

Art. 20

Beurteilung der Risikoermittlung

1) Das Amt für Umwelt prüft die Risikoermittlung und beurteilt, ob das Risiko tragbar ist. Sie hält ihre Beurteilung in einem Kontrollbericht fest.¹

2) Bei der Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos berücksichtigt das Amt für Umwelt die umgebungsbedingten Risiken und beachtet insbesondere, dass die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Störfall eintritt, um so geringer sein muss, je:²

- a) schwerer die Schutzbedürfnisse von Mensch, Tier und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen gegenüber den privaten und öffentlichen Interessen an einem Betrieb oder einem Verkehrsweg wiegen;
- b) grösser das Ausmass der möglichen Schädigungen von Mensch, Tier oder Umwelt ist.

3) Das Amt für Umwelt kann externe Berater beiziehen. Die anfallenden Kosten, die aufgrund eines besonderen Aufwandes entstehen, werden dem Inhaber in Rechnung gestellt.³

III. Bewältigung von Störfällen

Art. 21

Massnahmen zur Bewältigung

Der Inhaber muss alle Anstrengungen unternehmen, um Störfälle zu bewältigen. Er muss insbesondere:

- a) Störfälle unverzüglich bekämpfen und der Landespolizei melden;
- b) unverzüglich den Ort des Störfalles sichern und Einwirkungen auf die Umgebung des Störfalles verhindern;
- c) entstandene Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt baldmöglichst beseitigen;

1 Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

2 Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

3 Art. 20 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

- d) alle mittel- und langfristigen schädlichen Folgewirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt beseitigen.

Art. 22

Störfallbericht

1) Der Inhaber muss dem Amt für Umwelt nach Kenntnis der relevanten Informationen, spätestens jedoch innert dreier Monate nach dem Störfall, einen Bericht einreichen. Der Bericht umfasst:¹

- a) die Umstände des Störfalles;
- b) eine Beschreibung des Ablaufs, der Einwirkungen und der Bewältigung des Störfalles;
- c) die eingesetzten oder angefallenen gefährlichen Stoffe;
- d) die Beurteilung der Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt;
- e) die eingeleiteten Sofortmassnahmen sowie die Massnahmen zur Milderung von mittel- und langfristigen schädlichen Folgen und zur Verhinderung eines wiederholten Störfalles;
- f) Angaben über die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen;
- g) eine Auswertung des Störfalles.

2) Der Störfallbericht ist vom Inhaber zu ergänzen, wenn sich aufgrund späterer eingehenderer Untersuchungen zusätzliche Fakten oder Schlussfolgerungen ergeben.

3) Kann der Inhaber den Bericht nicht fristgerecht erstellen, so hat er beim Amt für Umwelt einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen sowie einen Zwischenbericht über den Stand der Abklärungen einzureichen.²

¹ Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

² Art. 22 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

IV. Auskunfts- und Meldepflichten

Art. 23

Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

1) Der Inhaber eines Betriebes hat dem Amt für Umwelt sowie den von ihm beauftragten externen Beratern Zutritt zum Betrieb zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.¹

2) Der Inhaber eines Verkehrsweges hat dem Amt für Umwelt alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.²

Art. 24³

Neue Betriebe

Die Eröffnung eines neuen Betriebes, der voraussichtlich in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, ist dem Amt für Umwelt vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Inhabers gemäss Art. 14 so früh wie möglich zu erfolgen.

Art. 25⁴

Betriebsschliessung

Die endgültige Schliessung einer Betriebsanlage oder eines Betriebes muss der Inhaber dem Amt für Umwelt ohne Verzug mitteilen.

Art. 26

Angaben zum Transport gefährlicher Güter

1) Der Inhaber einer Eisenbahnanlage, auf der gefährliche Güter transportiert werden, hat zu den durchgeführten Transporten alle zur Ermittlung und Beurteilung des Risikos erforderlichen Angaben wie Zeitpunkt, Klassierung und Masse sowie Abgangs- und Bestimmungsort

1 Art. 23 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

2 Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

3 Art. 24 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

4 Art. 25 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

in regelmässigen Abständen, jedoch zumindest alle zwei Jahre zu erheben und dem Amt für Umwelt mitzuteilen.¹

2) Der Transportunternehmer, der gefährliche Güter auf der Strasse transportiert, hat dem Amt für Umwelt neben den Auskünften gemäss Art. 6 des Störfallgesetzes mitzuteilen:²

- a) seinen Namen und seine Adresse;
- b) auf Ersuchen alle weiteren zur Ermittlung und Beurteilung des Risikos erforderlichen Angaben zu den durchgeführten Transporten wie Zeitpunkt, Klassierung und Masse, Abstell- und Umschlagplätze sowie Abgangs- und Bestimmungsorte.

3) Das Amt für Umwelt verarbeitet die ihm vom Transportunternehmer zugekommenen Angaben zum Transport gefährlicher Güter und leitet diese an die Inhaber der Verkehrswege weiter.³

Art. 27⁴

Zweckbindung der Auskünfte

Die vom Amt für Umwelt erlangten Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden.

V. Organisation

Art. 28

Vollzugs- und Aufsichtsbehörde

- 1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Umwelt.⁵
- 2) Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt der Regierung.

1 Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

2 Art. 26 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

3 Art. 26 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

4 Art. 27 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

5 Art. 28 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

Art. 29

Meldestelle

Als Meldestelle für Störfälle wird die Landespolizei bezeichnet.

VI. Durchführung

A. Vollzugsbestimmungen

Art. 30

Sicherstellung des Vollzugs

1) Das Amt für Umwelt hat für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen, insbesondere indem es:¹

- a) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung überwacht;
- b) bei Bedarf zusätzliche Auskünfte beim Inhaber, beim Transportunternehmer oder der Gemeinde einholt;
- c) bei Bedarf Kontrollen und Inspektionen vor Ort durchführt;
- d) Empfehlungen zu künftigen Verhütungsmassnahmen gegenüber dem Inhaber abgibt;
- e) prüft, ob die Öffentlichkeit entsprechend dieser Verordnung unterrichtet wurde.

2) Beim Vollzug dieser Verordnung hat sich das Amt für Umwelt mit den von der Regierung bestimmten Ämtern abzusprechen, damit ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet ist.²

Art. 31

Inspektionen

1) Inspektionen sind insbesondere durchzuführen:

- a) zur Prüfung der betriebstechnischen und organisatorischen Sicherheitssysteme eines Betriebes oder Verkehrsweges;

1 Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

2 Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

- b) zur Prüfung der Übereinstimmung der Gegebenheiten des Betriebes oder des Verkehrsweges mit den Angaben des Kurzberichtes, der Risikoermittlung und der Notfallpläne;
- c) um nach einem Störfall die zur Analyse des Störfalles erforderlichen Informationen einzuholen.

2) Das Amt für Umwelt hat für alle Betriebe, die dieser Verordnung unterstehen, ein Inspektionsprogramm zu erstellen. Jeder Betrieb wird zumindest alle zwölf Monate einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen, es sei denn, das Amt für Umwelt hat ein Inspektionsprogramm aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen des jeweiligen Betriebes erstellt.¹

3) Nach jeder Inspektion hat das Amt für Umwelt einen Bericht zu erstellen.²

4) Die aufgrund einer Inspektion eingeleiteten Folgemaßnahmen werden binnen angemessener Frist nach der Inspektion vom Amt für Umwelt zusammen mit dem Inhaber überprüft.³

B. Zwangsmassnahmen

Art. 32

Verschaffung des Zutritts

Verweigert der Inhaber den Zutritt, kann die Vollzugsbehörde sich mit Hilfe der Landespolizei Zutritt verschaffen.

Art. 33

Ungehorsamsstrafe

Wer seinen Verpflichtungen gemäss dieser Verordnung nicht nachkommt, wird nach vorheriger befristeter Androhung mit einer Geldstrafe bis 5000 Franken bestraft.

¹ Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

² Art. 31 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

³ Art. 31 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

Art. 34¹*Ersatzvornahme*

Wenn der Verpflichtete die Leistungen gemäss dieser Verordnung nicht erbringt, insbesondere wenn der Inhaber den Kurzbericht, den internen Notfallplan oder die Risikoermittlung nicht rechtzeitig erstellt oder die notwendigen Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Bewältigung von Störfällen nicht rechtzeitig trifft, so beauftragt das Amt für Umwelt nach Androhung und Nachfristsetzung, bei Gefahr im Verzug jedoch sofort, externe Berater, die mangelhafte Leistung anstelle des Verpflichteten auf dessen Gefahr und Kosten ersatzweise auszuführen.

Art. 35

Ergänzende- und Verfahrensbestimmungen

Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes, insbesondere richtet sich das Verfahren nach diesen Bestimmungen.

C. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Art. 36

Verhütung und Bewältigung von Störfällen

1) Wird bei einem Betrieb oder einem Verkehrsweg aufgrund des Kurzberichtes festgestellt, dass die Gefahr eines Störfalles besteht, hat der Inhaber allen Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von dem Störfall betroffen sein könnten, die in Anhang 6 genannten Einzelheiten mitzuteilen. Eingeschlossen sind auch Personen, die von grenzüberschreitenden Einwirkungen betroffen sein könnten.²

2) Der Inhaber hat die Informationen gemäss Abs. 1 regelmässig, jedoch spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Die jeweils neuesten Informationen müssen für die betroffene Öffentlichkeit ständig zugänglich sein.

1 Art. 34 abgeändert durch LGBL 2012 Nr. 321.

2 Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

3) Wie die betroffene Öffentlichkeit zu informieren ist, hat der Inhaber in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.¹

Art. 37²

Einsichtnahme in den Kurzbericht

Der Kurzbericht ist der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Inhaber kann beim Amt für Umwelt beantragen, bestimmte Teile des Kurzberichtes aus Gründen des Industrie- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offenzulegen. Nach Einwilligung des Amtes für Umwelt legt der Inhaber einen geänderten Bericht vor, in dem diese Teile ausgeklammert sind, und unterbreitet ihn der Öffentlichkeit.

Art. 38

Information über die Kontrollergebnisse

Die Vollzugsbehörde gibt der betroffenen Öffentlichkeit auf Antrag die Zusammenfassung der Risikoermittlung gemäss Anhang 4 und den Kontrollbericht bekannt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

VII. Rechtsmittel

Art. 39

Beschwerden

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Umwelt kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.³

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁴

1 Art. 36 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

2 Art. 37 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

3 Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.

4 Art. 39 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40

Übergangsbestimmung

Die Inhaber von bestehenden Betrieben und Verkehrswegen haben den internen Notfallplan nach den Art. 11 und 13 unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebes sowie den Kurzbericht nach den Art. 14 und 15 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellen.

Art. 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1¹

Geltungsbereich und Kurzbericht (Art. 2, 5, 14)

A. Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle

1. Begriffe

- 11 Aufgehoben
- 12 Aufgehoben

2. Ermittlung der Mengenschwelle

- 21 Stoffe oder Zubereitungen
 - 211 Für Stoffe oder Zubereitungen, die in der Tabelle von Ziff. 3 aufgeführt sind, gelten die dort festgelegten Mengenschwellen.
 - 212 Für die übrigen Stoffe oder Zubereitungen ermittelt der Inhaber die Mengenschwelle nach den in Ziff. 4 festgelegten Kriterien.
 - 213 Die Kriterien sind in drei Bereiche zusammengefasst (Ziff. 41: Giftigkeit; Ziff. 42: Brand- und Explosionseigenschaften; Ziff. 43: Ökotoxizität). Innerhalb eines Bereichs darf nur eine Mengenschwelle ermittelt werden, wobei in der Reihenfolge der Kriterien (Buchstaben) vorgegangen werden muss. Ist in einem Bereich die Mengenschwelle bestimmt, so muss zum nächsten Bereich übergegangen werden. Massgebend ist die tiefste der so ermittelten Mengenschwellen.
 - 214 Die Mengenschwelle für ein Kriterium oder für einen Bereich muss nicht ermittelt werden, wenn der Inhaber glaubhaft darlegen kann, dass die Daten nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden können.
- 22 Sonderabfälle

¹ Anhang 1 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188 und LGBL 2012 Nr. 321.

221 Für Sonderabfälle gelten die in Anhang 3 der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1, festgelegten Mengenschwellen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt:

- a) Giftigkeit;
- b) Brand- und Explosionseigenschaften;
- c) Ökotoxizität.

222 Aufgehoben

3. Stoffe und Zubereitungen mit festgelegten Mengenschwellen (Ausnahmeliste)

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS Nr. ¹	MS (kg) ²
1	Acetylen	74-86-2	5 000
2	4-Aminodiphenyl und seine Salze		1
3	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und ihre Salze		100
4	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1 000
5	Benzidin und seine Salze		1
6	Benzin (Normalbenzin, Superbenzin)		200 000
7	Bis(chlormethyl)ether	542-88-1	1
8	Chlor	7782-50-5	200
9	Chlormethyl-methylether	107-30-2	1
10	Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7	1
11	Dimethylnitrosamin	62-75-9	1
12	Heizöl, Dieselöl		500 000
13	Hexamethylphosphortriamid	680-31-9	1
14	Kerosin		200 000
15	4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig		10
16	2-Naphthylamin und seine Salze		1
17	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxyde, Nickelsulfide, Trinickelsulfid, Dinickeltrioxyd)		1 000
18	4-Nitrodiphenyl	92-93-3	1
19	Methylisocyanat	624-83-9	150
20	Polychlordibenzofurane, in TCDD-Äquivalenten berechnet		1

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS Nr. ¹	MS (kg) ²
21	Polychlordibenzodioxine (einschliesslich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet		1
22	1,3-Propansulton	1120-71-4	1
23	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1 000
24	Wasserstoff	1333-74-0	5 000
25	Benzotrithlorid	98-07-7	1
26	1,2-Dibromethan	106-93-4	1
27	Diethylsulfat	64-67-5	1
28	Dimethylsulfat	77-78-1	1
29	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8	1
30	1,2 Dimethylhydrazin	540-73-8	1
31	Hydrazin	302-01-2	1
32	Ammoniumnitrathaltige Düngemittel, nicht spezifikationsgerechte und solche die den Detonationstest nicht bestehen ³		2 000
33	Ammoniumnitrathaltige Düngemittel, die nicht unter Pos. Nr. 32 fallen		20 000

1 Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstract System
2 MS(kg) = Mengenschwelle in kg
3 Detonationstest gemäss Anhang 3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vom 13. Oktober 2003

4. Kriterien zur Ermittlung der Mengenschwellen

41 Giftigkeit

Kriterien	Werte für Kriterien			
	MS ¹) = 200 kg	MS ¹) = 2 000 kg	MS ¹) = 20 000 kg	MS ¹) = 200 000 kg
a) EU-Klassierung	T ⁺	T, C	Xn	Xi
b) akute Toxizität				
- oral(mg/kg)	< 25	25 bis ≤ 200	200 bis ≤ 2000	
- dermal (mg/kg)	< 50	50 bis ≤ 400	400 bis ≤ 2000	
- inhalativ (mg/l 4h)	< 0,5	0,5 bis ≤ 2	2 bis ≤ 20	
c) ADR /RID ²) Klassierung				
- Kl. 8		VG ³) I, II		VG ³) III
- Kl. 6.1	VG ³) I	VG ³) II	VG ³) III	

1 MS = Mengenschwelle
2 LR 741.621
3 Verpackungsgruppe

42 Brand- und Explosionseigenschaften

Kriterien	Werte für Kriterien			
	MS ¹⁾ = 200 kg	MS ¹⁾ = 2 000 kg	MS ¹⁾ = 20 000 kg	MS ¹⁾ = 200 000 kg
a) Brandgefährlichkeitsgrad nach SI ²⁾		E1	E2, AF, HF, F1, F2, O1, O2	F3, F4, O3
b) EU-Klassierung		E	F ⁺ , F, O, R10	
c) Flammpunkt (°C)			≤ 55	>55
d) ADR /RID ³⁾ Klassierung				
- Kl. 3			VG ⁴ I, II	VG ⁴ III
1	MS = Mengenschwelle			
2	Sicherheitsinstitut			
3	LR 741.621			
4	Verpackungsgruppe			

43 Ökotoxizität

Kriterien	Werte für Kriterien			
	MS ¹⁾ = 200 kg	MS ¹⁾ = 2 000 kg	MS ¹⁾ = 20 000 kg	MS ¹⁾ = 200 000 kg
a) akute Toxizität für Daphnien: EC50 ²⁾ (mg/l) nach einem Tag		≤ 10		
b) akute Toxizität für Fische ³⁾ : LC50 ⁴⁾ (mg/l) nach zwei bis vier Tagen		≤ 10		
1	MS = Mengenschwelle			
2	Mittlere effektive Konzentration der Schwimmfähigkeit für 50 % der Daphnien			
3	Die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung sind zu beachten			
4	Mittlere letale Konzentration			

5. Mengenschwellen für Sonderabfälle

Aufgehoben

B. Organismen

1. Begriffe

- 11 Organismen sind zelluläre oder nichtzelluläre biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, insbesondere Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen; ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten;
- 12 Mikroorganismen sind mikrobiologische Einheiten, insbesondere Bakterien, Algen, Pilze, Protozen, Viren und Viroide; ihnen gleichgestellt sind Zellkulturen, Parasiten, Prionen und biologisch aktives genetisches Material;
- 13 Genetisch verändert sind Organismen, wenn ihr genetisches Material so verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

2. Ermittlung des Geltungsbereichs

Die Verordnung gilt für Betriebe, die:

- a) Organismen verwenden, die gemäss Art. 6 ESV der Gruppe 3 oder 4 zugeordnet wurden. Das Amt für Umwelt führt eine öffentlich zugängliche Liste, in der Organismen nach den Kriterien von Anhang 2.1 der ESV einer der 4 Gruppen zugeordnet sind;
- b) Organismen verwenden, die nicht in der Liste gemäss Bst. a aufgeführt sind, jedoch aufgrund einer Risikobewertung nach Anhang 2 der ESV der Gruppe 3 oder 4 zugeordnet werden können;
- c) Tätigkeiten durchführen, die aufgrund der Risikobewertung gemäss Anhang 2.3 der ESV den Klassen 3 oder 4 zuzuordnen sind.

Anhang 2¹**Grundsätze beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen (Art. 6 und 8)****A. Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen**

Der Inhaber eines Betriebes mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen muss beim Treffen der allgemeinen Sicherheitsmassnahmen insbesondere die folgenden Grundsätze berücksichtigen; er muss:

- a) einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten;
- b) gefährliche Stoffe oder Zubereitungen soweit möglich durch weniger gefährliche ersetzen oder ihre Mengen beschränken;
- c) gefährliche Prozesse, Verfahren oder Betriebsabläufe soweit möglich vermeiden;
- d) tragende Gebäudeteile so gestalten, dass durch die bei einem Störfall zu erwartenden Beanspruchungen keine weiteren schwerwiegenden Einwirkungen entstehen;
- e) Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften geordnet lagern und in einem Verzeichnis erfassen;
- f) die Anlagen mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen ausrüsten sowie die erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen treffen;
- g) die Anlagen mit zuverlässigen Mess-, Steuer- oder Regeleinrichtungen ausstatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind;
- h) die Anlagen mit ausreichenden Warn- und Alarmeinrichtungen ausrüsten;
- i) die Einrichtungen und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile überwachen und regelmässig warten;

¹ Anhang 2 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188.

- k) die innerbetrieblichen Zuständigkeiten für das Treffen und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen festlegen;
- l) die verfügbaren Informationen über risikoreiche Verfahren und Prozesse im Betrieb sammeln, auswerten und an das betroffene Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, weitergeben;
- m) genügend und geeignetes Personal einsetzen und es im Hinblick auf die Verhütung, Begrenzung und Bewältigung von Störfällen ausbilden;
- n) den Zutritt zum Betrieb regeln;
- o) die zur Bewältigung von Störfällen erforderlichen Einsatzmittel (Einsatzpläne für die betroffenen Gemeindefeuerwehren usw.) bereitstellen und sich mit den Ereignisdiensten absprechen;
- p) ein Verfahren zur systematischen Ermittlung der Störfallrisiken bei bestimmungsmässigem und gestörtem Betrieb sowie zur Bewertung der Risiken durch Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere entwickeln und anwenden;
- q) ein Verfahren zur Planung von Änderungen bestehender Einrichtungen und Verfahren sowie zur Errichtung einer neuen Betriebsanlage, eines neuen Verfahrens oder eines neuen Lagers entwickeln und anwenden;
- r) die Vorschriften über die Brandverhütung sowie die Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen gemäss Art. 1 Bst. b der Verordnung vom 23. November 2004 zum Brandschutzgesetz, LGBL. 2004 Nr. 249, einhalten.

B. Betriebe mit Organismen

Der Inhaber eines Betriebs, in dem eine Tätigkeit mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen durchgeführt wird, muss:

- a) einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten;
- b) gefährliche Organismen soweit möglich durch weniger gefährliche ersetzen;
- c) die Sicherheitsmassnahmen nach Anhang 4 der ESV ergreifen;
- d) die Grundsätze der guten mikrobiologischen Technik einhalten;
- e) Aufgehoben
- f) technische Überwachungsmassnahmen an der Quelle durchführen;

- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- i) betriebsinterne Verhaltensregeln zur Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung von Störfällen aufstellen und das Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, in deren Anwendung ausbilden;
- k) die zur Bewältigung von Störfällen erforderlichen Einsatzmittel bereitstellen (Einsatzpläne für die betroffenen Gemeindefeuerwehren usw.) und sich mit den Ereignisdiensten absprechen;
- l) Aufgehoben
- m) die verfügbaren Informationen über risikoreiche Verfahren und Prozesse im Betrieb sammeln, auswerten und an das betroffene Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, weiterleiten;
- n) ein Verfahren zur systematischen Ermittlung der Störfallrisiken bei bestimmungsmässigem und gestörtem Betrieb sowie zur Bewertung der Risiken durch Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere entwickeln und anwenden;
- o) ein Verfahren zur Planung von Änderungen bestehender Einrichtungen und Verfahren sowie zur Errichtung einer neuen Betriebsanlage, eines neuen Verfahrens oder eines neuen Lagers entwickeln und anwenden.

C. Verkehrswege

Der Inhaber eines Verkehrswegs muss beim Treffen der allgemeinen Sicherheitsmassnahmen insbesondere die folgenden Grundsätze berücksichtigen; er muss:

- a) die erforderlichen verkehrslenkenden oder verkehrsbeschränkenden Massnahmen für den Transport gefährlicher Güter treffen;
- b) eine geeignete Linienführung und einen angemessenen Ausbaustandard wählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten;
- c) den Verkehrsweg baulich so gestalten, dass durch die bei einem Störfall zu erwartenden Beanspruchungen keine weiteren schwerwiegenden Einwirkungen entstehen;
- d) den Verkehrsweg mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen ausrüsten sowie die erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen treffen;

- e) den Verkehrsweg mit ausreichenden Warn- und Alarmeinrichtungen ausrüsten;
- f) die Einrichtungen und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Teile des Verkehrsweges überwachen und regelmässig warten;
- g) die verfügbaren Informationen über den Transport gefährlicher Güter sammeln, auswerten und an das betroffene Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, weitergeben;
- h) die zur Bewältigung von Störfällen erforderlichen Einsatzmittel bereitstellen (Einsatzpläne für die betroffenen Gemeindefeuerwehren usw.) und sich mit den Ereignisdiensten absprechen.

Anhang 3¹**Besondere Sicherheitsmassnahmen (Art. 9)****A. Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen**

Der Inhaber eines Betriebes mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen muss:

- a) die Menge und die Standorte der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle, welche nach Anhang 1 Bst. A die Mengenschwellen überschreiten, in einem Verzeichnis erfassen, das bei wesentlichen Änderungen sofort und im Übrigen wöchentlich fortzuschreiben ist;
- b) die sicherheitstechnisch relevanten Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen nach Bst. a schriftlich festhalten;
- c) die bei der regelmässigen Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen festgehaltenen Kontrollnachweise fünf Jahre aufbewahren; vorbehalten bleiben besondere Vorschriften;
- d) bedeutsame Störungen im Betrieb, ihre Ursachen sowie die getroffenen Massnahmen dokumentieren; die Dokumente sind während der Betriebsdauer aufzubewahren, höchstens aber zehn Jahre;
- e) die Daten und Dokumente gemäss Bst. a bis d sicher aufbewahren und über deren aktuellen Stand dem Amt für Umwelt auf Anfrage Auskunft geben;
- f) das Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, regelmässig über die Einsatzplanung für Störfälle und die Ergebnisse der Risikoermittlung informieren.

¹ Anhang 3 abgeändert durch LGBL 2006 Nr. 188 und LGBL 2012 Nr. 321.

B. Betriebe mit Organismen

Der Inhaber eines Betriebs, in dem eine Tätigkeit mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen durchgeführt wird, muss:

- a) eine Liste der im Betrieb verwendeten Organismen mit Angabe der Arbeits- und Aufbewahrungsorte führen;
- b) die bei der regelmässigen Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen festgehaltenen Kontrollnachweise fünf Jahre aufbewahren; vorbehalten bleiben besondere Vorschriften;
- c) bedeutsame Störungen im Betrieb, ihre Ursachen sowie die getroffenen Massnahmen dokumentieren; die Dokumente sind während der Betriebsdauer aufzubewahren, höchstens aber zehn Jahre;
- d) die Daten und Dokumente gemäss Bst. a bis c sicher aufbewahren und über deren aktuellen Stand dem Amt für Umwelt auf Anfrage Auskunft geben;
- e) das Personal, einschliesslich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, regelmässig über die Einsatzplanung für Störfälle und die Ergebnisse der Risikoermittlung informieren;
- f) die Bevölkerung, die von einem Störfall betroffen sein könnte, periodisch in geeigneter Weise über die Einsatzplanung und das Verhalten bei einem Störfall informieren.

Anhang 4¹**Risikoermittlung (Art. 19 und 38)****A. Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen****1. Grundsätze**

- 11 Die Risikoermittlung muss alle Angaben enthalten, welche das Amt für Umwelt benötigt, um das vom Betrieb ausgehende Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt gemäss Art. 20 prüfen und beurteilen zu können. Dazu gehören insbesondere alle Angaben, die in Ziff. 2 bis 5 aufgeführt sind.
- 12 In begründeten Fällen können einzelne Angaben weggelassen oder durch andere, gleich gute oder besser geeignete ersetzt werden.
- 13 Umfang und Detaillierungsgrad der einzelnen Angaben richten sich nach den jeweiligen Umständen, insbesondere sind die Art des Betriebs, dessen Gefahrenpotential und Umgebung sowie die Sicherheitsmassnahmen zu berücksichtigen.
- 14 Die Grundlagen der Risikoermittlung, insbesondere Versuchsergebnisse, Erfahrungsdaten, Literaturquellen, Resultate von Berechnungen und Detailanalysen sind für das Amt für Umwelt bereitzuhalten.

2. Grunddaten

- 21 Betrieb und Umgebung
- 211 Bezeichnung des Betriebes mit Situationsplan, einschliesslich vorhandener Bewilligungen, Plangenehmigungen oder Konzessionen
- 212 Charakterisierung des Betriebes (Hauptaktivitäten, Organisationsstruktur, Personalbestand usw.)
- 213 Angaben zur Umgebung mit Übersichtsplan

¹ Anhang 4 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188 und LGBl. 2012 Nr. 321.

- 214 Einteilung des Betriebes in Untersuchungseinheiten und deren Begründung
- 215 Namen der verantwortlichen Personen und ihrer Stellvertreter
- 22 Liste der vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle pro Untersuchungseinheit
- 221 Bezeichnung (chemischer Name, CAS-Nummer, Handelsname, empirische Formel, Zusammensetzung des Stoffes, Reinheitsgrad, wichtigste Verunreinigungen und Prozentsätze usw.)
- 222 Maximale Menge
- 223 Ortsangabe
- 224 Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften, zu dem physikalisch-chemischen Verhalten bei bestimmungsgemäsem Betrieb und zu den Formen, die bei möglichen abschätzbaren Fehlentwicklungen entstehen können
- 225 Weitere, in dieser Verordnung nicht genannte gefährliche Stoffe, die die Gefahr erhöhen können

- 23 Beschreibung der Anlagen pro Untersuchungseinheit
- 231 Baustruktur
- 232 Verfahren und Prozesse
- 233 Lagerhaltung
- 234 Ablieferung und Abtransport
- 235 Ver- und Entsorgung
- 236 Anlagenspezifische Störfälle

- 25 Sicherheitsmassnahmen pro Untersuchungseinheit
- 251 Berücksichtigte Regelwerke und Erfahrung
- 253 Massnahmen zur Herabsetzung des Gefahrenpotentials
- 254 Massnahmen zur Verhinderung von Störfällen
- 255 Massnahmen zur Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen
- 256 Möglichkeiten des Betreibers zur Unschädlichmachung der Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle

3. Analyse pro Untersuchungseinheit

- 31 Methoden
- 311 Beschreibung der verwendeten Methoden
- 32 Gefahrenpotentiale
- 321 Übersicht über die wesentlichen Gefahrenpotentiale und deren Charakterisierung

- 33 Wesentliche Störfallszenarien
- 331 Freisetzungsvorgänge
- 3311 Mögliche Ursachen
- 3312 Darstellung wesentlicher Freisetzungsvorgänge
- 3313 Abschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen

- 332 Wirkung der Freisetzung
- 3321 Darstellung der Wirkungen anhand von Ausbreitungsüberlegungen
- 3322 Abschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen

- 333 Folgen für Mensch, Tier und Umwelt
- 3331 Darstellung des Ausmasses der möglichen Schädigungen von Mensch, Tier oder Umwelt
- 3332 Abschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen

4. Schlussfolgerungen

- 41 Darlegung des Risikos pro Untersuchungseinheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen
- 42 Einschätzung des vom gesamten Betrieb ausgehenden Risikos

5. Zusammenfassung der Risikoermittlung

- 51 Charakterisierung des Betriebs und der wesentlichen Gefahrenpotentiale
- 52 Beschreibung der Sicherheitsmassnahmen
- 53 Beschreibung der wesentlichen Störfallszenarien
- 54 Einschätzung des vom gesamten Betriebes ausgehenden Risikos

B. Betriebe mit Organismen

1. Grundsätze

- 11 Die Risikoermittlung muss alle Angaben enthalten, welche das Amt für Umwelt benötigt, um das vom Betrieb ausgehende Risiko für Menschen, Tiere und die Umwelt gemäss Art. 20 prüfen und beurteilen zu können. Dazu gehören insbesondere alle Angaben, die in Ziff. 2 bis 5 aufgeführt sind.
- 12 In begründeten Fälle können einzelne Angaben weggelassen oder durch andere, gleich gute oder besser geeignete ersetzt werden.
- 13 Umfang und Detaillierungsgrad der einzelnen Angaben richten sich nach den jeweiligen Umständen, insbesondere sind die Art des Betriebes, dessen Gefahrenpotential und Umgebung sowie die Sicherheitsmassnahmen zu berücksichtigen. Angaben, die mit einem Stern (*) bezeichnet sind, gelten in der Regel nur für Produktionsanlagen.
- 14 Die Grundlagen der Risikoermittlung, insbesondere Versuchsergebnisse, Erfahrungsdaten, Literaturquellen, Resultate von Berechnung und Detailanalysen sind für das Amt für Umwelt bereitzuhalten.

2. Grunddaten

- 21 Betrieb und Umgebung
- 211 Bezeichnung des Betriebes mit Situationsplan, einschliesslich vorhandener Bewilligungen oder Plangenehmigungen
- 212 Charakterisierung des Betriebes
- 213 Angaben zur Umgebung mit Übersichtsplan
- 215 Namen der verantwortlichen Personen und ihrer Stellvertreter

- 22 Tätigkeiten mit Organismen
- 221 Risikobewertung nach Art. 8 ESV, insbesondere Identität und Eigenschaften der Organismen sowie Art und Umfang der Tätigkeit
- 222 Zweck der Verwendung in geschlossenen Systemen
- 223 Kulturvolumina
- 224* Art des angestrebten Produkts sowie der Nebenprodukte, die bei der Tätigkeit erzeugt werden oder werden können

- 23 Anlagen
- 231 Beschreibung der Teile der Anlagen
- 232 Aufgehoben
- 233 Aufgehoben
- 234* Höchstzahl der Personen, die in der Anlage arbeiten, und der Personen, die unmittelbar mit den Organismen arbeiten

- 24 Abfälle, Abwasser und Abluft
- 241 Aufgehoben
- 242 Art und Menge der Abfälle und des Abwassers, die sich aus der Verwendung der Organismen ergeben
- 243 Endgültige Form und Bestimmung der inaktivierten Abfälle

- 25 Sicherheitsmassnahmen
- 251 Klasse der Tätigkeit nach der ESV
- 252 Aufgehoben
- 253 Massnahmen nach der ESV
- 254 Massnahmen zur Verhinderung von Störfällen
- 255 Massnahmen zur Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen
- 256 Möglichkeiten des Inhabers zur Unschädlichmachung von Organismen

3. Analyse

- 31 Methoden
- 311 Beschreibung der verwendeten Methoden

- 32 Gefahrenpotentiale
- 321 Übersicht über die wesentlichen Gefahrenpotentiale und deren Charakterisierung

- 33 Wesentliche Störfallszenarien
- 3311 Mögliche Ursachen für Störfälle
- 3312 Darstellung wesentlicher Freisetzungsvorgänge und ihrer Wirkung anhand von Ausbreitungsüberlegungen
- 3313 Abschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen
- 3331 Darstellung des Ausmasses der möglichen Schädigungen von Menschen, Tieren oder der Umwelt

4. Schlussfolgerung

- 41 Darlegung des Risikos unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen
- 42 Einschätzung des vom Betrieb ausgehenden Risikos

5. Zusammenfassung der Risikoermittlung

- 51 Charakterisierung des Betriebes und der wesentlichen Gefahrenpotentiale
- 52 Beschreibung der Sicherheitsmassnahmen
- 53 Beschreibung der wesentlichen Störfallszenarien
- 54 Einschätzung des vom Betrieb ausgehenden Risikos

C. Verkehrswege

1. Grundsätze

- 11 Die Risikoermittlung muss alle Angaben enthalten, welche das Amt für Umwelt benötigt, um das vom Verkehrsweg ausgehende Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt gemäss Art. 20 prüfen und beurteilen zu können. Dazu gehören insbesondere alle Angaben, die in Ziff. 2 bis 5 aufgeführt sind.
- 12 In begründeten Fällen können einzelne Angaben weggelassen oder durch andere, gleich gute oder besser geeignete ersetzt werden.
- 13 Umfang und Detaillierungsgrad der einzelnen Angaben richten sich nach den jeweiligen Umständen, insbesondere sind die Besonderheiten, die Lage und die Umgebung des Verkehrsweges, das Verkehrsaufkommen, die Verkehrsstruktur und das Unfallgeschehen sowie die Sicherheitsmassnahmen zu berücksichtigen.
- 14 Die Grundlagen der Risikoermittlung, insbesondere Versuchsergebnisse, Erfahrungsdaten, Literaturquellen, Resultate von Berechnungen und Detailanalysen sind für das Amt für Umwelt bereitzuhalten.

2. Grunddaten

- 21 Verkehrsweg und Umgebung
- 211 Bezeichnung des Verkehrsweges mit Situationsplan
- 212 Angaben zur baulichen, technischen und organisatorischen Gestaltung des Verkehrsweges
- 214 Angaben zur Umgebung mit Übersichtsplan
- 215 Namen der verantwortlichen Personen und ihrer Stellvertreter
- 216 Angaben zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen

- 22 Verkehrsaufkommen, Verkehrsstruktur und Unfallgeschehen
- 221 Angaben zum Verkehr wie gesamtes Verkehrsaufkommen, Anteil Güterschwerverkehr
- 222 Angaben über den Anteil des Transportes gefährlicher Güter am gesamten Güterschwerverkehr

- 223 Angaben über Unfallrate, Unfallschwerpunkte und generelles Unfallgeschehen
- 25 Sicherheitsmassnahmen
- 251 berücksichtigte Regelwerke und Erfahrung
- 253 Massnahmen zur Herabsetzung des Gefahrenpotentials
- 254 Massnahmen zur Verhinderung von Störfällen
- 255 Massnahmen zur Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen
- 256 Möglichkeiten des Inhabers zur Unschädlichmachung von gefährlichen Gütern

3. Analyse

- 31 Methoden
 - 311 Beschreibung der verwendeten Methoden
 - 312 Beschreibung der Erhebungsmethode für die Festlegung des Transportanteiles gefährlicher Güter
- 32 Gefahrenpotentiale
 - 321 Übersicht über die wesentlichen Gefahrenpotentiale und deren Charakterisierung
- 33 Wesentliche Störfallszenarien
 - 3311 Mögliche Ursachen
 - 3312 Darstellung wesentlicher Freisetzungsvorgänge und ihrer Wirkung anhand von Ausbreitungsüberlegungen
 - 3313 Abschätzung der Eintretenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen
 - 3311 Darstellung des Ausmasses der möglichen Schädigungen von Menschen, Tieren oder der Umwelt

4. Schlussfolgerungen

- 41 Darlegung des Risikos pro Untersuchungseinheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmassnahmen
- 42 Einschätzung des vom gesamten Betrieb ausgehenden Risikos

5. Zusammenfassung der Risikoermittlung

- 51 Charakterisierung des Betriebes und der wesentlichen Gefahrenpotentiale
- 52 Beschreibung der Sicherheitsmassnahmen
- 53 Beschreibung der wesentlichen Störfallszenarien
- 54 Einschätzung des vom gesamten Betrieb ausgehenden Risikos

Anhang 5¹**In die Notfallpläne aufzunehmende minimale Angaben und Informationen (Art. 11, 12 und 13)****A. Interne Notfallpläne**

Es sind folgende Angaben und Informationen aufzunehmen:

- a) Namen und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmassnahmen ermächtigt sind, sowie der Personen, die für die Durchführung und Koordinierung der Abhilfemassnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich sind;(*)
- b) Namen und betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu den für den externen Notfallplan zuständigen Behörden verantwortlich ist;(*)
- c) für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Eintreten eines Störfalles ausschlaggebend sein können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der Massnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände bzw. dieser Vorfälle sowie zur Begrenzung der Folgen zu treffen sind, sowie eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel;(*)
- d) Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf dem Betriebsareal, einschliesslich Angaben über die Art der Alarmierung sowie das von den Personen bei Alarm erwartete Verhalten;(*)
- e) Frühwarnvorkehrungen der für die Einleitung der im externen Notfallplan vorgesehenen Massnahmen zuständigen Behörden, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind, sowie Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind;
- f) Vorkehrungen zur Ausbildung des Personals, einschliesslich des relevanten Personals von Subunternehmen, in den Aufgaben, die von ihm erwartet werden, sowie gegebenenfalls zur Koordinierung dieser Ausbildung mit den Ereignisdiensten (betroffene Gemeindefeuerwehren, Notfall- und Rettungsdienste usw.);
- g) Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemassnahmen ausserhalb des Betriebsgeländes. (*)

¹ Anhang 5 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188.

B. Externe Notfallpläne

Es sind folgende Angaben und Informationen aufzunehmen:

- a) Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmassnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Massnahmen ausserhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Ereignisdienste;
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel;
- d) Vorkehrungen betreffend Abhilfemassnahmen ausserhalb des Betriebsgeländes;
- f) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Störfall sowie über das richtige Verhalten;(*)
- g) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Ereignisdienste anderer Staaten im Fall eines Störfalles mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.(*)

Die mit einem Stern (*) versehenen Angaben gelten sinngemäss für den Inhaber eines Verkehrsweges.

Anhang 6¹**Einzelheiten, die der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit unaufgefordert mitzuteilen sind (Art. 36)**

Es sind folgende Einzelheiten mitzuteilen:

- a) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebes;(*)
- b) Name und innerbetriebliche Stellung der Person, die für die Informierung der betroffenen Öffentlichkeit zuständig ist;(*)
- c) Bestätigung, dass für den Standort die Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien gelten und dass dem Amt für Umwelt der Kurzbericht sowie erforderlichenfalls eine Risikoermittlung vorgelegt wurde;(*)
- d) verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten des Betriebes;
- e) gebräuchliche Bezeichnung oder generische Bezeichnung oder allgemeine Gefährlichkeitsstufe der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle oder Organismen, die einen Störfall verursachen könnten, sowie Angabe ihrer wesentlichen gefährlichen Eigenschaften;
- f) allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr von Störfällen, einschliesslich ihrer möglichen Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt;(*)
- g) hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt und über den Verlauf eines Störfalles fortlaufend unterrichtet werden soll;(*)
- h) hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung bei Eintreten eines Störfalles handeln und sich verhalten soll;(*)
- i) Bestätigung, dass der Inhaber verpflichtet ist, die geeigneten Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Bewältigung von Störfällen zu treffen und mit den Ereignisdiensten zusammenzuarbeiten;
- k) getroffene Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Bewältigung von Störfällen;
- l) Verweis auf den externen Notfallplan, der für die Umgebung des Betriebes ausgearbeitet wurde, und Aufforderung, allen Anweisungen

¹ Anhang 6 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 188 und LGBl. 2012 Nr. 321.

- der Ereignisdienste, insbesondere der betroffenen Gemeindefeuerwehren, bei einem Störfall Folge zu leisten;
- m) Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflichten weitere Informationen eingeholt werden können.

Die mit einem Stern (*) versehenen Angaben gelten sinngemäss für den Inhaber eines Verkehrsweges.